

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Nr. 343.

Mittwoch den 9. December.

1857.

Bekanntmachung.

Die Herren **Gerhard & Hey** hier haben die Specialagentur der **Wasserländischen Gewerbeversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld** niedergelegt und es ist an deren Stelle der hiesige Kaufmann **Herr Carl Eduard Rühm** als Specialagent gedachter Gesellschaft für den hiesigen Stadtbezirk heute von uns in Pflicht genommen worden.
Leipzig, am 4. December 1857.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Schleßner.

Bekanntmachung.

Zufolge des im Jahre 1851 gefassten Rathsbeschlusses wird die Expedition der Sparcasse, der angestellten Zinsenberechnung halber, auch im künftigen Jahre vom 1. bis mit 15. Januar für das Publicum geschlossen bleiben.
Leipzig, den 7. December 1857.

Die Deputation zur Sparcasse.

Aufruf zur Submission.

Für den Stadtrath zu Leipzig wird zur Lieferung folgender Hölzer, nämlich: 9 Schöck Sellige reine Spündebret, 45 Schöck Sellige halbreine desgl., 46 Schöck Sellige Hobelbret, 15 Schöck Sellige ordinaire desgl., 30 Schöck Sellige Spindelbret, 3 Schöck Tellige reine Spündebret, 6 Schöck Tellige halbreine desgl., 14 Schöck Tellige Hobelbret desgl., 6 Schöck Sellige reine Spündebret, 6 Schöck Sellige halbreine desgl., 18 Schöck Sellige Hobelbret, 10 Schöck Sellige $1\frac{1}{2}/2\frac{1}{2}$ Sellige Pfostenlatten, 40 Schöck Sellige $1\frac{1}{2}/2\frac{1}{2}$ Latten, 15 Schöck Tellige desgl., 10 Schöck Sellige desgl., 10 Schöck Sellige $1\frac{1}{2}/2\frac{1}{2}$ Sellige Pfosten, 4 Schöck Tellige desgl., 8 Schöck Sellige desgl., 10 Schöck Sellige $2/12$ lieferne Pfosten, 5 Schöck Sellige desgl., 1 Schöck 12elliges Karrenholz, 6 Schöck 10elliges desgl. und 6 Schöck 9elliges desgl. — hierdurch unter den nachstehenden Bedingungen aufgefordert: Offerten für die ganze oder theilweise Lieferung sind bis Ende Januar n. Z. bei der unterzeichneten Deputation einzureichen und sind bis 14. Februar verbindlich. Die Lieferungen, wegen deren besonderer Vertrag abgeschlossen wird, sind bis Ende Mai franco Leipzig zu bewerkstelligen, auch vorher dem Bauamte rechtzeitig anzugeben, damit dieses die Prüfung der Lieferung vornehmen kann. Ist Billigung ausgesprochen, so kann bei theilweiser Lieferung die eine Hälfte des Kaufgeldes sofort, die andere erst dann erhoben werden, wenn die ganze Lieferung richtig erfolgt ist. Wird nicht zur richtigen Zeit oder nicht in der bedungenen Quantität und Qualität geliefert, so hat der Rath das Recht, das nicht oder nicht gehörig Gelieferte auf Rechnung des Lieferanten anzukaufen und den etwaigen Mehrbetrag von ihm einzutreiben. Sämtlichen Einreden hiergegen wird Seiten der Lieferanten im Voraus entsagt.

Leipzig, den 6. December 1857.

Des Raths Deputation zum Bauhofe.

Auction geschnittener Hölzer.

Mittwoch den 9. December früh 9 Uhr wird eine bedeutende Quantität von geschnittenen Buchen-, Rüster-, Eller-, Linden-, Aspen- und anderen Hölzern, nicht minder altes Schmiede- und Guss-Eisen, so wie Eisenblech in des Raths Holz- und Bauhofe allhier in Partien versteigert werden.

Die im Termine bekannt zu machenden Bedingungen sind zuvor in der Expedition des Holzhofes und in der Rathseinnahmestube zur Einsicht ausgelegt.

Leipzig, den 25. November 1857.

Des Raths Deputation zum Holz- und Bauhofe.

Unsere Geldkrise.

(Aus der Volkszeitung.)

L.

Es ist natürlich, daß man in der jetzigen Geldkrise auch bei uns auf die Frage kommt, wie ihr abzuholzen? — Allein es geht in diesem Falle so, wie in tausend Fällen des Lebens: man wird durch den Schaden leider etwas zu spät klug.

Wie man in der Krankheit erst merkt, was Gesundheit ist, so merkt man in unnatürlichen Krisen erst, was natürlicher Zustand heißt; ja man vergißt gar zu häufig die Lehre solcher Krisen, sobald nur wieder ein leidlicher Zustand sich herstellt, wie man

j. B. jetzt, wo wir zwei Jahre gute Ernten gehabt haben, all' die Lehren und Projekte vergessen hat, die man sonst in der Thewierung aufgesonnen.

Zwar ist es richtig, daß die jetzige Geldkrise — wie wir dies bereits einmal ausgesprochen, — nicht eigentlich die Krankheit, sondern die harte Kur ist, der sich Handel und Gewerbsleib unterwerfen müssen, nachdem eine über das natürliche Bedürfniß hinausgehende Steigerung des Credits und der Unternehmungen eigentlich die Krankheit, oder mindestens deren Grund war. Das herrschende Misstrauen ist eine Folge zu weit getriebenen Vertrauens in Unternehmungen, und in so fern lädt sich nicht erwarten, daß dem Misstrauen wird leicht Halt geboten werden kön-